

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Ergänzende Förderhinweise des BMU für kirchliche Antragsteller^{*)}

^{*)} gemäß Nr. III 1. d) der Förderrichtlinie vom November 2011

Stand: 23. November 2011

Dieses Merkblatt ergänzt die Richtlinie sowie die Merkblätter zu den jeweiligen Förderschwerpunkten I – III um besondere Hinweise für kirchliche Antragsteller.

Antragsformulare sind nicht mehr mit dem Programm „easy-AZA“ zu erstellen. Die Formangaben können nun direkt im Internet eingetragen werden. Der entsprechende Online-Link ist auf der PtJ-Internetseite bei den jeweiligen Förderschwerpunkten verfügbar. Die elektronische „Einreichung“ der Formangaben über das Internetformular ist erst ab dem 1.1.2012 möglich.

I. Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte

Ad Nr. II.1: Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für ein Klimaschutzkonzept stellen, das in der Regel alle klimarelevanten Bereiche (wie eigene Liegenschaften, Beschaffung und Mobilität) umfasst. Klimaschutzteilkonzepte, die nur einen Teilbereich abdecken, können ebenfalls beantragt werden.

Die Klimaschutzkonzepte dienen als Grundlage für eine langfristige Prioritätenplanung der Bistümer / Landeskirchen und als Entscheidungshilfe, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig Treibhausgase und Energieverbrauch gesenkt werden können. Sie umfassen daher neben den eigenen Liegenschaften und Handlungsfeldern der Kirchenleitungen alle der zum Bistum oder der Landeskirche gehörenden Pfarreien / Gemeinden.

Teilkonzepte weisen einen höheren Detaillierungsgrad als Klimaschutzkonzepte auf und beziehen sich ausschließlich auf einen klimaschutzrelevanten Bereich. Teilkonzepte umfassen jedoch nicht die konkreten Vorplanungen für einzelne Maßnahmen.

Zusammenschlüsse von **Pfarreien / Kirchengemeinden** sowie **Kirchenbezirken**¹ (für alle Gemeinden eines Kirchenbezirks) können Anträge für Teilkonzepte einreichen, sofern sich diese auf größere Einheiten beziehen. Dies betrifft in der Regel Teilkonzepte für die eigenen Liegenschaften (z.B. Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen etc.). In einem Teilkonzept für Liegenschaften können ausschließlich Bereiche bzw. Gebäude berücksichtigt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Eine Förderung

¹ Kirchenbezirke sind mit Kirchenkreisen oder Dekanaten gleichzustellen

von Klimaschutzkonzepten für Zusammenschlüsse von Pfarreien / Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken ist nicht möglich.

Teilkonzepte erfordern eine Mindestgröße (Zusammenschluss von mindestens fünf Pfarreien / Kirchengemeinden). Der Mindestzuschuss beträgt 10.000€.

Um eine ausgewogene Verteilung der nur begrenzt verfügbaren Fördermittel zu erreichen, können pro Bistum / Landeskirche – einschließlich der Kirchenbezirke und Zusammenschlüsse von Pfarreien/Kirchengemeinden - in der Regel maximal fünf Teilkonzepte und ein Klimaschutzkonzept beantragt werden.

Kirchliche Antragsteller können ebenfalls die Erstellung von Green-IT-Teilkonzepten beantragen, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllen (wie z.B. mind. 30 Server in einem „Rechenzentrum“, geplante Minderung des Stromverbrauchs um 40%, vgl. Kap. 4.9. in dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“). Die Beantragung eines Green-IT-Teilkonzepts ist zusätzlich zu den oben genannten 5 Teilkonzepten Liegenschaften je Landeskirche/Bistum möglich.

Die Einreichung von Anträgen ist

- für Antragsteller aus den Gliedkirchen der EKD mit Herrn Foltin (Tel: 06221-912233, E-mail: oliver.foltin@fest-heidelberg.de, Projektbüro Klimaschutz der EKD) bzw.
- für Antragsteller der römisch-katholischen Kirche in Deutschland mit dem/r Umweltbeauftragten in der jeweiligen Diözese

abzustimmen.

Möglichkeiten der Antragstellung von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Kirchengemeinden für Teilkonzepte:

1. Die Pfarreien / Kirchengemeinden stellen einen gemeinsamen Antrag zur Erstellung eines Teilkonzepts durch einen externen Dienstleister. Dem Antrag muss ein Schreiben (Zusammenschlussdokument) beigefügt werden, in dem die Pfarreien / Kirchengemeinden den Zusammenschluss für das Projekt bekunden. Es sollte folgende Inhalte abdecken (vgl. auch das Muster im Anhang):
 - Nennung der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunktes,
 - Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens (inkl. Kontoführung, Erstellung des Verwendungsnachweises etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
 - rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,
 - rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass in den vergangenen drei Jahren keine Erstellung eines Klimaschutzkonzepts gefördert wurde.
2. Bei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise das Bistum / die Landeskirche² den Antrag stellen. Im Antrag ist die Verantwortlichkeit des Bistums / der Landeskirche gegenüber den Pfarreien (allgemein und in Fragen des Umwelt-Klimaschutzes) nachvollziehbar zu erläutern, so dass die ersatzweise Zuständigkeit des Bistums / der Landeskirche für die Antragstellung der

² Sofern die Landeskirche über den entsprechenden organisatorischen Aufbau verfügt, können auch die jeweiligen Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Dekanate den Antrag stellen

Pfarreien / Kirchengemeinden deutlich wird. Das Bistum / die Landeskirche ist in diesem Fall Zuwendungsempfänger mit allen Rechten und Pflichten und daher verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme, Verwendungsnachweise etc. Die 50 % Eigenmittel werden entweder vom Bistum / der Landeskirche bereitgestellt oder die Pfarreien / Kirchengemeinden erklären, wer wie viel Geld als Drittmittel bereitstellt. Auch hier muss dem Antrag ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, in dem die Pfarreien den Zusammenschluss für das Projekt bekunden und die Höhe der Drittmittel (falls nicht das Bistum / die Landeskirche die 50 % Eigenmittel erbringt) rechtsverbindlich zusichern. Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist möglich. Es ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen.

Zusammenschlüsse zwischen Kirchen und Kommunen sind nicht zulässig.

Ad Nr. II.2.a-c: Fachlich inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für die fachlich inhaltliche Unterstützung von Klimaschutz(teil)konzepten („**Klimaschutzmanager**“) einreichen, wenn ein Klimaschutz(teil)konzept vorliegt, das das gesamte Bistum/ die Landeskirche umfasst und das nicht älter als acht Jahre ist. Klimaschutzmanager für Kirchenkreise und Zusammenschlüsse von Pfarreien / Kirchengemeinden sind nicht förderfähig.

Der zu beantragende Stellenumfang bemisst sich an dem geplanten Aufgabenumfang. Hierbei kann das Bistum / die Landeskirche für die Antragskoordination von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Kirchengemeinden anteilige Personal- und Sachkosten geltend machen. Bei der Aufschlüsselung der Sachkosten ist das folgende Hinweisblatt zu beachten:

http://www.ptj.de/lw_resource/datapool/items/item_2397/hinweis_sachausgaben_klimaschutzmanager.pdf
Zusätzlich können Ausgaben (bis zu 20.000€) für Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden.

Ebenfalls förderfähig ist Durchführung einer ausgewählten **Klimaschutzmaßnahme**, die Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes ist und das Potenzial zu einer Verringerung der CO₂ Emissionen von mind. 80% aufweist. Der Zuschuss kann nur während des ersten Jahres der Projektlaufzeit des Klimaschutzmanagers (aber auch außerhalb des „Antragsfensters“ der Richtlinie) beantragt werden. Der Zuschuss für die Klimaschutzmaßnahme ist auf 100.000€ begrenzt.

Eine Neuerung in 2012 ist die Möglichkeit, eine **Anschlussförderung für bereits geförderte Klimaschutzmanager** zu erhalten. Innerhalb des letzten Jahres der bewilligten Projektlaufzeit kann ein entsprechender Antrag gestellt werden, auch außerhalb des „Antragsfensters“ der Richtlinie. Förderfähig ist die fachlich inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung weiterer Maßnahmen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren (Klimaschutzkonzepte) bzw. einem Jahr (Klimaschutzteilkonzepte). Ebenfalls förderfähig sind Ausgaben (bis zu 10.000€) für Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung für Anschlussvorhaben erfolgt zu einem verringerten Fördersatz von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

II. Fachlich inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten (Ad Nr. II.3)

Ein Bistum / eine Landeskirche / ein Dekanat / ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden kann einen Antrag für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten stellen, wenn sich die Schulen bzw. Kitas zu 100% im Eigentum des jeweiligen Antragstellers bzw. der Partner des Zusammenschlusses befinden.

Für die fachlich inhaltliche Unterstützung kann der Antragsteller anteilige Personal- und Sachkosten entweder für zusätzlich einzustellendes Personal oder sachkundige Dritte geltend machen. Der Umfang für Personalausgaben bemisst sich an dem geplanten Aufgabenumfang.

III. Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung (Ad Nr. II.4)

Hocheffiziente Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung werden nur in kircheneigenen Liegenschaften (z.B. Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen) gefördert. Maßnahmen in Kirchengebäuden (=Sakralgebäuden) sind nicht förderfähig.

Die Mindestfördersumme für Vorhaben im Außenbereich (Beleuchtung) beträgt 10.000 €. Im Innenbereich (Innenbeleuchtung, Lüftung) beträgt sie 5.000€. Ein Zusammenschluss von Pfarreien / Kirchengemeinden, um das notwendige Mindestfördervolumen zu erreichen, ist zulässig. Bei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise ausschließlich das Bistum / die Landeskirche den Antrag stellen.

Tabellarische Übersicht der Förderinhalte und Förderquoten

Förderschwerpunkt	Förderung/Hinweise
Erstellung von Klimaschutzkonzepten für alle klimarelevanten Bereiche wie eigene Liegenschaften, Beschaffung und Mobilität	65% der zuwendungsfähigen Ausgaben für externe Dienstleister - Max. Projektdauer: 1 Jahr
Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten für einen klimarelevanten Teilbereich wie Liegenschaften oder Rechenzentren	50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für externe Dienstleister - Max. Projektdauer: 1 Jahr
Klimaschutzmanager für die fachlich inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung eines bestehenden Klimaschutzkonzeptes	65% der zuwendungsfähigen Ausgaben für neu eingestelltes Personal und Sachausgaben, - max. Projektdauer: 3 Jahre - zusätzlich 50% Förderung einer Klimaschutzmaßnahme (Zuschuss max. 100.000€), die mind. 80% CO₂ einspart - zweijähriges Anschlussvorhaben möglich, Förderung 40% der Ausgaben
Klimaschutzmanager für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung des bestehenden Teilkonzeptes Liegenschaften, das die gesamte Landeskirche/Diözese abdeckt	65% der zuwendungsfähigen Ausgaben für neu eingestelltes Personal und Sachausgaben - max. Projektdauer: 2 Jahre - zusätzlich 50% Förderung einer Klimaschutzmaßnahme (Zuschuss max. 100.000€), die mind. 80% CO₂ einspart

Förderschwerpunkt	Förderung/Hinweise
	• einjähriges Anschlussvorhaben möglich, Förderung 40% der Ausgaben
Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten	• 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben für neu eingestelltes Personal und Sachausgaben (alternativ externe Dienstleister) • max. Projektdauer: 3 Jahre
Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung: Sanierung der Innen-/ Außenbeleuchtung, Sanierung oder Nachrüstung von Lüftungsanlagen	• Max. 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben • Mindestprojektgröße: Zuschuss 5.000€ im Innenbereich, 10.000€ im Außenbereich

Ansprechpartner für Rückfragen:

Projektträger Jülich Geschäftsbereich
 Umwelt (UMW)
 - Klimaschutzinitiative -
 Forschungszentrum Jülich GmbH
 Zimmerstraße 26-27
 10969 Berlin

Markus Bockshammer
 Tel.: 030 20199-547
 Fax: 030 20199-3100
 Email: ptj-ksi@fz-juelich.de
<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>

Anhang: Muster einer Zusammenschlusserklärung

Die blau gefärbten Elemente sind vom Antragsteller anzupassen.

Name der Kirchengemeinde/Pfarrei
Straße
PLZ Ort

Zusammenschlusserklärung

Wir beabsichtigen, uns gemeinsam mit weiteren [Kirchengemeinden/Pfarreien](#) in [der Landeskirche \[Name\]](#) / [dem Bistum \[Name\]](#) zusammenzuschließen, um einen Förderantrag innerhalb der Richtlinie zur „Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen sowie sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative“ einzureichen. Konkret sollen im Rahmen eines Klimaschutzteilkonzeptes für Liegenschaften voraussichtlich folgende Gebäude unserer [Kirchengemeinde/Pfarrei](#) energetisch untersucht werden:

Nr.	Name des Gebäudes	Adresse	BGF

Hierzu erklären wir rechtsverbindlich,

- dass wir Eigentümer der oben genannten Liegenschaften sind,
- dass die [Landeskirche/ das Bistum/ der Kirchenbezirk \[Name, Adresse\]](#) die Rolle des Antragstellers und Zuwendungsempfängers übernehmen wird; dies bedeutet im Falle einer Förderung auch die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens (inkl. Kontoführung, Erstellung des Verwendungsnachweises etc.),
- [\[sofern die Eigenmittel nicht durch das Dekanat, das Bistum, die Landeskirche übernommen werden:\]](#) dass wir die Eigenmittel (50% der Ausgaben) im Falle einer Förderung bereitstellen und
- dass in unserer [Kirchengemeinde/Pfarrei](#) in den vergangenen drei Jahren keine Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes gefördert wurde.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift + Stempel

Name und Funktion des Unterzeichners